

## Merkblatt Zusatzversorgung

### Wissenschaftlich Beschäftigte

Befristet beschäftigt und trotzdem optimal versichert.

#### 1. Ihre Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVK)

Beschäftigte im öffentlichen Dienst haben aufgrund des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV) einen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung. Ihr Arbeitgeber versichert Sie deshalb in der Pflichtversicherung bei der ZVK. Für Beschäftigte in Wissenschaft und Forschung gibt es aber eine Sonderregelung. Da sie typischerweise nur für kurze Zeiträume eingestellt werden, haben sie häufig keine Möglichkeit, die in der Pflichtversicherung für einen späteren Rentenanspruch erforderlichen Unfallbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen.

Daher können sich diese Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflichtversicherung befreien lassen. In diesen Fällen muss der jeweilige Arbeitgeber stattdessen eine zusätzliche Altersvorsorge in der Freiwilligen Versicherung begründen. Vorteil: Aus dieser Versicherung können Rentenleistungen auch ohne Erfüllung einer Wartezeit in Anspruch genommen werden.

#### 2. Sie haben die Wahl

Sie haben einen befristeten Arbeitsvertrag als beschäftigte Person mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung unterzeichnet. Wenn Sie bisher noch nicht in der ZVK oder einer anderen Zusatzversorgungskasse pflichtversichert waren, können Sie, sofern Sie aufgrund der Befristung die Wartezeit von 60 Umlagemonaten nicht erreichen können, zwischen zwei Versicherungsarten wählen:

- der Pflichtversicherung (ZVKRente) und
- der Freiwilligen Versicherung (ZVKRente Plus).

Da ein späterer Rentenanspruch aus der Pflichtversicherung die Erfüllung der Wartezeit von 60 Umlagemonaten voraussetzt, kann es sinnvoll sein, sich anstelle der Pflichtversicherung für eine Versicherung in der Freiwilligen Versicherung zu entscheiden.

## Übersicht zur Wahlmöglichkeit zwischen Pflichtversicherung und Freiwilliger Versicherung:

<u><b>Wahlmöglichkeit</b></u>	<u><b>KEINE Wahlmöglichkeit</b></u>
<p><b>sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine früheren Pflichtversicherungszeiten bei der ZVK oder einer anderen Zusatzversorgungskasse (z. B. VBL),</li> <li>• Vorliegen einer wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung,</li> <li>• Befristetes Arbeitsverhältnis <b>und</b></li> <li>• Wartezeit (60 Umlagemonate) kann aufgrund von Befristung nicht erreicht werden.</li> </ul>	<p><b>sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhandene frühere Pflichtversicherungszeiten bei der ZVK oder anderer Zusatzversorgungskasse (z. B. VBL),</li> <li>• Vorliegen einer nichtwissenschaftlichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit außerhalb einer Hochschule oder Forschungseinrichtung,</li> <li>• Unbefristetes Arbeitsverhältnis <b>oder</b></li> <li>• Wartezeit (60 Umlagemonate) kann erfüllt werden.</li> </ul>
<b>Pflichtversicherung</b> (ZVKRente)	<b>Freiwillige Versicherung</b> (ZVKRente Plus)
	<b>Pflichtversicherung</b> (ZVKRente)

### 3. Entscheidungshilfe

Sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen für eine Wahlmöglichkeit zwischen der Pflichtversicherung und der Freiwilligen Versicherung vorliegen, üben Sie Ihr Wahlrecht zwischen den beiden Versicherungsarten aus. Für diese Entscheidung können Sie nachfolgend die wesentlichen Unterschiede ersehen:

Kriterium	Pflichtversicherung (ZVKRente)	Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus)
Verzinsung	3,25 Prozent in der Anspars- und 5,25 Prozent in der Rentenphase  Die Leistungen sind höher als bei der Freiwilligen Versicherung, da andere Berechnungsparameter gelten.	Rechnungszins 1,25 Prozent mit Anpassungsmöglichkeit (Absenkung und Erhöhung) für zukünftige Beiträge  Die Leistungen sind geringer als bei der Pflichtversicherung, da andere Berechnungsparameter gelten.
Soziale Komponenten	Soziale Komponenten (z. B. Mutterschutz, Elternzeit und im Fall einer Erwerbsminderung auch Zurechnungszeiten), werden leistungserhöhend berücksichtigt.	Es werden keine sozialen Komponenten berücksichtigt.
Wartezeiterfordernis für einen späteren Rentenanspruch	<b>Der Erwerb eines späteren Rentenanspruchs setzt die Erfüllung der satzungsgesetzlichen Wartezeit oder der gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen voraus (vgl. Ziffer 6.).</b>	Es wird keine Mindestbeitragszeit (Wartezeit) vorausgesetzt, das heißt, bereits der erste Beitrag führt zu einem späteren Rentenanspruch (vgl. Ziffer 6.).

Kriterium	Pflichtversicherung (ZVKRente)	Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus)												
Handlungsoptionen bei Nichterfüllen des Wartezeiterefordernisses	Beitragserstattung Ihres Eigenanteils möglich	Keine Beitragserstattung möglich, da kein Wartezeiterefordernis												
Aufwendungen	<p>Die Leistungen werden aus Umlagen finanziert. Ihr Eigenanteil beträgt 1,41 Prozent des Entgelts.</p> <p>Ergänzend wird ein zusätzlicher Arbeitnehmeranteil (AN-Anteil) an der Umlage von 0,4 Prozent erhoben.</p> <p>Der Arbeitgeberanteil (AG-Anteil) an der Umlage ist – zumindest zum Teil – steuer- und sozialversicherungspflichtig.</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <th></th><th>AG-Anteil</th><th>AN-Anteil</th></tr> <tr> <td>Umlagen</td><td>6,09 %</td><td>1,81 %</td></tr> </table>		AG-Anteil	AN-Anteil	Umlagen	6,09 %	1,81 %	<p>Die Versicherung ist kapitalgedeckt.</p> <p><b>Ihr Arbeitgeber zahlt die Versicherungsbeiträge (4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes) allein.</b></p> <p>Ein Arbeitnehmeranteil ist nicht zu entrichten.</p> <p>Diese Beiträge sind in der Regel steuer- und sozialversicherungsfrei.</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <th></th><th>AG-Anteil</th><th>AN-Anteil</th></tr> <tr> <td>Beiträge</td><td>4,00 %</td><td>-</td></tr> </table>		AG-Anteil	AN-Anteil	Beiträge	4,00 %	-
	AG-Anteil	AN-Anteil												
Umlagen	6,09 %	1,81 %												
	AG-Anteil	AN-Anteil												
Beiträge	4,00 %	-												
Höhe der Leistungen	Die Höhe der Leistungen hängt von Entgelt, Alter und Dauer der Versicherung ab.	Die Höhe der Leistungen hängt von Entgelt, Alter und Dauer der Versicherung ab.												
Abrupphase Altersrente	Versicherungsfall (Vollrente) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	Flexibler Abruf zwischen Vollendung des 62. und 67. Lebensjahres												
Rentenabschläge	Abschläge entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens 10,80 %	0,5 % für jeden Monat bei Inanspruchnahme der Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres												
Rentenzuschläge	Keine	0,5 % für jeden Monat bei Inanspruchnahme der Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres												
Fortführungsmöglichkeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	Keine Fortführungsmöglichkeit	Beantragung der Fortführung mit eigenen Beiträgen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses möglich												
Portabilität	Übertragungs-/Anerkennungsmöglichkeiten nur mit Zusatzversorgungseinrichtungen bei entsprechend bestehender Überleitungsvereinbarung sowie zu Institutionen der Europäischen Union	Übertragbarkeit bei Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Voraussetzungen (Betriebsrentengesetz bzw. ATV) auch ohne Überleitungsvereinbarungen												
Mögliche Entscheidungsgründe	Ich wähle die <b>Pflichtversicherung</b> , weil mein Arbeitsverhältnis möglicherweise über fünf Jahre hinaus verlängert wird oder es mir wahrscheinlich erscheint, später nochmals im öffentlichen/kirchlichen Dienst zu arbeiten.	Ich wähle die <b>Freiwillige Versicherung</b> , weil mein Arbeitsverhältnis wahrscheinlich nicht über fünf Jahre hinaus verlängert wird und ich es auch nicht für wahrscheinlich halte, später nochmals im öffentlichen/kirchlichen Dienst zu arbeiten.												

Bitte beachten Sie, dass diese Entscheidungshilfe nicht abschließend ist und nicht alle Besonderheiten des Einzelfalls abdecken kann. Daher empfehlen wir Ihnen bei Rückfragen/Unklarheiten Kontakt mit unserer Kasse aufzunehmen.

## 4. Ausübung des Wahlrechts – die weiteren Schritte

### 4.1 Pflichtversicherung (ZVKRente)

Auch wenn bei Ihnen eine Befreiung von der Pflichtversicherung möglich wäre (zu den Voraussetzungen siehe Ziffer 2), müssen Sie nicht in jedem Fall von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Aus verschiedenen Gründen kann es im Einzelfall sinnvoll sein, sich für die Pflichtversicherung zu entscheiden. Einige wesentliche Argumente haben wir Ihnen in unserer Entscheidungshilfe unter Ziffer 3 zusammengefasst.

Sofern Sie sich also für die Durchführung der Pflichtversicherung entscheiden möchten, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen. Ihr Arbeitgeber wird Sie nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei uns zur Pflichtversicherung anmelden. Rentenleistungen aus der Pflichtversicherung erhalten Sie später auf entsprechenden Antrag allerdings nur dann, wenn Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls die erforderliche Wartezeit erfüllt haben (siehe Ziffer 5.1).

### 4.2 Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus)

Sofern Sie sich für die Befreiung von der Pflichtversicherung entscheiden, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber durch einen entsprechenden Antrag anzeigen. Ihr Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung zugunsten der Freiwilligen Versicherung ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei Ihrem Arbeitgeber zu stellen.

Sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, werden Sie von Ihrem Arbeitgeber zur Freiwilligen Versicherung angemeldet. Die Freiwillige Versicherung tritt somit an die Stelle der Pflichtversicherung. Später erhalten Sie aus der Freiwilligen Versicherung auf Antrag Ihre betriebliche Altersversorgung; anders als bei der Pflichtversicherung müssen Sie in der Freiwilligen Versicherung keine Wartezeit für einen späteren Rentenanspruch erfüllen.

### 4.3 Zusammenfassung

Entscheidung für die <b>Pflichtversicherung</b> <b>(ZVKRente)</b>	Entscheidung für die <b>Freiwillige Versicherung</b> <b>(ZVKRente Plus)</b>
1.) <b>Automatische Anmeldung</b> zur Pflichtversicherung durch Ihren Arbeitgeber, sofern kein Befreiungsantrag vorliegt.	1.) <u>Ausdrücklicher Antrag Ihrerseits gegenüber Ihrem Arbeitgeber</u> auf Befreiung von der Pflichtversicherung innerhalb von zwei Monaten ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses
2.) Sie erhalten eine Anmeldebestätigung von der ZVK.	2.) Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen durch den Arbeitgeber
3.) Jährlicher Versicherungsnachweis per Brief oder online in der Digitalen Rentenübersicht	3.) Sofern die Befreiungsvoraussetzungen gegeben sind, Anmeldung zur Freiwilligen Versicherung
4.) Spätere Rentenzahlung auf Antrag, sofern die <u>Wartezeiterfordernisse</u> (vgl. Ziffer 6.1) bei Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sind.	4.) Sie erhalten als Bestätigung einen Versicherungsschein über die Freiwillige Versicherung von der ZVK.
	5.) Jährlicher Versicherungsnachweis per Brief oder online in der Digitalen Rentenübersicht
	6.) Spätere Rentenzahlung auf Antrag <u>ohne Wartezeiterfordernis</u>

## 5. Besonderheiten bei Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

### 5.1 Pflichtversicherung (ZVKRente)

Durch die Verlängerung oder die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ergeben sich keine Änderungen. Die Pflichtversicherung besteht mit der Verlängerung oder der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses entsprechend des Arbeitsverhältnisses weiter fort. Ihrerseits sind keine weiteren Schritte erforderlich.

### 5.2 Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus)

Im Falle einer Verlängerung oder der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus sieht § 2 Abs. 2 S. 4 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV zwingend eine Anmeldung zur Pflichtversicherung vor. Die Anmeldung zur Pflichtversicherung erfolgt entsprechend den tarifvertraglichen Vorgaben mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde. Mit der Anmeldung zur Pflichtversicherung wird Ihre bisherige Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) gleichzeitig beitragsfrei gestellt. Eine rückwirkende Pflichtversicherung ist ausgeschlossen.

Die Anmeldung zur Pflichtversicherung und die Beitragsfreistellung Ihrer Freiwilligen Versicherung (ZVKRente Plus) übernimmt Ihr Arbeitgeber. Die Anwartschaften, die bis zur Beitragsfreistellung in der Freiwilligen Versicherung erworben wurden, bleiben Ihnen erhalten.

### 5.3. Zusammenfassung

Vereinbarung einer Verlängerung/Fortsetzung auf über <u>fünf Jahre hinaus</u>	
Pflichtversicherung (ZVKRente)	Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus)
Pflichtversicherung besteht ohne Besonderheiten fort.	<ul style="list-style-type: none"><li>Anmeldung zur Pflichtversicherung zum Ersten des Monats der Vereinbarung der Verlängerung/Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses</li><li>Beitragsfreistellung der Freiwilligen Versicherung</li></ul>

## 6. Wichtige Hinweise zur Wartezeit

Ein späterer Rentenanspruch hängt wesentlich von der Unverfallbarkeit der Anwartschaft ab.

### 6.1 Pflichtversicherung (ZVKRente)

In der Pflichtversicherung entsteht eine unverfallbare Anwartschaft bei Erfüllung der satzungsrechtlichen Wartezeit (60 Umlagemonate) oder bei Vorliegen der gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).

Die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist von Betriebsrentenansprüchen wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie zum 01.01.2018 von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt.

Bei Versicherungsverhältnissen mit Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2018 entstehen gesetzlich unverfallbare Anwartschaften, wenn die Versorgungszusage im Rahmen der

Pflichtversicherung drei Jahre bestanden und der Versicherte bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Auch bei bereits vor dem 01.01.2018 bestehenden Versicherungsverhältnissen kann sich die verkürzte Unverfallbarkeitsfrist auswirken, wenn die Versorgungszusage im Rahmen der Pflichtversicherung ab dem 01.01.2018 drei Jahre bestanden und der Versicherte bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Wegen der Verkürzung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist auf drei Jahre (statt bisher fünf Jahre) kann eine Pflichtversicherung nun auch dann sinnvoll sein, wenn das durchgehende Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber und damit die Versorgungszusage mindestens drei Jahre besteht.

## 6.2 Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus)

In der Freiwilligen Versicherung ist keine Wartezeiterfüllung für einen Rentenanspruch erforderlich. Bereits mit der ersten Beitragszahlung entstehen unverfallbare Rentenanwartschaften.

## 6.3 Konsequenzen für das Wahlrecht zwischen Pflichtversicherung und Freiwilliger Versicherung

Die Verkürzung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist führt nicht dazu, dass die Befreiung von der Pflichtversicherung nach § 2 Absatz 2 ATV nur noch auf befristet wissenschaftlich Beschäftigte anwendbar ist, deren Arbeitsverhältnis auf weniger als drei Jahre befristet ist.

Alle unter fünf Jahre befristet wissenschaftlich Beschäftigten haben weiterhin ein Wahlrecht, ob sie sich zugunsten einer Freiwilligen Versicherung von der Pflichtversicherung befreien lassen wollen. Die Freiwillige Versicherung wird weiterhin anstelle der Pflichtversicherung nur auf ausdrücklichen, schriftlichen Antrag der versicherten Person gegenüber dem Arbeitgeber begründet.

# 7. Besonderheiten bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	
Pflichtversicherung (ZVKRente)	Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus)
<ul style="list-style-type: none"><li>Automatische Abmeldung durch den Arbeitgeber zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses</li><li><b>Keine Fortführungsmöglichkeit<sup>1</sup></b></li><li>Beitragsfreistellung der Pflichtversicherung zum Beschäftigungsende<sup>2</sup></li><li>Beitragserstattung möglich, sofern die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Automatische Beitragsfreistellung durch den Arbeitgeber zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses</li><li><b>Fortführungsanspruch</b> aufgrund eines <b>Fortführungsantrags</b> gegenüber der ZVK innerhalb der <u>Ausschlussfrist</u> von drei Monaten ab Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses</li><li>Anwartschaften bleiben erhalten und führen bei Eintritt eines Versicherungsfalls zu Rentenansprüchen</li></ul>

<sup>1</sup> Eine Fortführung der Pflichtversicherung durch eigene Beiträge nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist nicht möglich. Sofern Sie aber noch während Ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst über Ihren alten Arbeitgeber eine zusätzliche Freiwillige Versicherung begründet haben, können Sie diese nach Ende Ihres Arbeitsverhältnisses fortführen. Die Fortführung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beantragt werden.

<sup>2</sup> Die Anwartschaften bleiben Ihnen erhalten, wenn die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit erfüllt sind.

## 8. Zusätzliche Altersvorsorge durch Eigenbeiträge

Aufgrund des Tarifvertrags Altersversorgung ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, für Sie als wissenschaftlich Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung bei der ZVK zu begründen: Nach der von Ihnen getroffenen Entscheidung (siehe Ziffer 4) sind Sie daher über Ihren Arbeitgeber entweder in der Pflichtversicherung oder aber in der Freiwilligen Versicherung anzumelden.

Neben der tarifvertraglich zustehenden Zusatzversorgung (Betriebsrente) bei der ZVK haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, Ihre Betriebsrente durch eigene Beiträge im Rahmen der Freiwilligen Versicherung weiter aufzustocken. Dabei können Sie ggf. staatliche Förderwege nutzen (Riester-Förderung, Entgeltumwandlung).

Eine entsprechende Beispielberechnung erstellen wir Ihnen gerne auf Anfrage.

Hierfür können Sie auch das Webformular "Anforderung Beispieleberechnung" nutzen, welches Sie auf unserer Webseite unter dem Menüpunkt - **Zusatzversorgung - Dokumente zum Download -Anträge und Vordrucke - Freiwillige Versicherung** - finden.

## 9. Kontakt

Haben Sie Fragen zu den Unterschieden bei den beiden Versicherungsprodukten oder brauchen Sie eine Beratung, welches Modell für Sie günstiger wäre? Dann wenden Sie sich an die ZVK unter der angegebenen Kontaktadresse. Sie können uns telefonisch, per Brief oder per E-Mail erreichen.

Von Ihrem Arbeitgeber erfahren Sie, ob Sie die tarifvertraglichen Voraussetzungen für eine Wahlmöglichkeit erfüllen.

### Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gern.

#### Sie erreichen uns unter:

Telefon: 0681 40003-735  
Telefax: 0681 40003-701  
E-Mail: [zvk@rzvk-saar.de](mailto:zvk@rzvk-saar.de)  
Internet: [www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de)

#### Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag	9.00 - 11.30 Uhr
	13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	9.00 - 11.30 Uhr
außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung.	



Ruhegehalts- und  
Zusatzversorgungskasse  
des Saarlandes

#### Verwaltungsgebäude

Fritz-Dobisch-Str. 12  
66111 Saarbrücken